

Landkreis Osterholz

Bekanntmachung gemäß § 86 Abs. 8 NBauO zur Festlegung des Beginns der elektronischen Kommunikation

Der Landkreis Osterholz legt den Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf den 1. Januar 2024 fest, da die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln; §§ 3a Abs. 2 und 86 Abs. 7 Satz 2 NBauO gelten entsprechend.
Osterholz-Scharmbeck, den 03.01.2022

Der Landrat
Lütjen